

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern (BRB)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Konferenz ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Stadt und Region Bern die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in ihren geistigen, körperlichen, sensorischen, psychischen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten eingeschränkt oder gehindert sind, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Art. 3 Mittel

Im Rahmen dieser Zielsetzung vertritt die BRB behindertenpolitische Anliegen, indem sie

- a) für ihre Mitglieder als Informationsdrehscheibe wirkt;
- b) zur Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen und Organisationen der Behindertenfach und -selbsthilfe sowie der Krankenpflege- und Altersorganisationen beiträgt;
- c) die Meinungsbildung unter Behinderten und Nichtbehinderten in einer breiten Öffentlichkeit fördert;
- d) sozial- und behindertenpolitische Interessen gegenüber Behörden und Dritten vertritt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der BRB können juristische Personen werden, welche im Raum Bern im Behinderten-, Krankenpflege- und Alterssektor tätig sind oder sich auf andere Weise im Sinne des Zweckartikels des Vereins einsetzen.

Öffentlichrechtliche Körperschaften und natürliche Personen können nicht als Mitglied aufgenommen werden. In Einzelfällen kann der Vorstand davon absehen und einer Aufnahme zustimmen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Der Austritt ist schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres, einzureichen.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen in der Bezahlung des Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jedes Mitglied hat eine/n Vertreter/in für den Vorstand vorzuschlagen.

Mitglieder, welche diese Pflichten verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann Rekurs bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer 4-wöchigen Frist und unter Beilegung der Traktandenliste. Allfällige Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Jedes Mitglied kann zwei Personen mit je einer Stimme an die Mitgliederversammlung delegieren. Stellvertretung ist nicht möglich. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht unter Entlastung des Vorstands ab
- legt die Mitgliederbeiträge fest
- wählt den Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder (Art. 5)
- wählt die Revisionsstelle
- ist für Statutenänderungen zuständig
- beschliesst über eine allfällige Auflösung des Vereins.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen und der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Zusätzlich können weitere interessierte und profilierte aussenstehende Personen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es nach Möglichkeit eine Stellvertretung zu bestimmen, damit der Informationsfluss nicht unterbrochen wird. Die Stellvertretung hat Stimmrecht.

Der Vorstand hat die Oberaufsicht über die administrative Leitung sowie die rechtmässige Buchhaltung des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks. Er

- wählt den/die Geschäftsleiter/in und verabschiedet die Reglemente für die Geschäftsführung
- setzt allfällige Arbeitsgruppen ein und verabschiedet deren Berichte und Empfehlungen
- vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11 Arbeitsgruppen

Für die Bearbeitung aktueller Geschäfte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Thematik organisieren die Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit selbständig.

Berichte und Empfehlungen der Arbeitsgruppen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft oder aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen der Konferenz bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Versicherungen oder der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Legaten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Ein bei Auflösung des Vereins noch vorhandenes Vermögen muss einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. März 1997 verabschiedet worden.


Bern, 5. Mai 2014

Für den Vorstand



Elisabeth Berger

Für den Vorstand:



Simone Hostettler

Bern, 31.03.2014 (Statutenänderung / Art. 14)

Bern, 22.03.2007 (Statutenänderung)

Bern, 31.03.2004 (Statutenänderung)

Bern, 05.02.2003 (Statutenänderung)

Bern, 22.02.1999 (Statutenänderung)